



## Antwortformular: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Finanzdepartement Kanton Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation : FD

Adresse : Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern

Kontaktperson : Monique Müller

Telefon : 041 228 59 97

E-Mail : monique.mueller@lu.ch

Datum : 10. November 2020

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **13. November 2020** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die Form und den Inhalt der Verordnung. Folgende allgemeine Bemerkungen gilt es jedoch anzubringen:

- Angesichts der aktuellen Dynamik der Wirtschaftskrise respektive der zu erwartenden starken Zunahme der betroffenen Unternehmen gehen wir davon aus, dass das vorliegende Härtefallpaket nicht ausreicht. Wir bitten den Bund daher, ein zweites Härtefallpaket ins Auge zu fassen, wobei wir dazu eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage für den Kostenteiler fordern. Die meisten Kantone werden Probleme haben, aus kreditrechtlichen Gründen (obligatorische Referenden) weitere Mittel innert nützlicher Frist zu beschliessen. Zudem ist eine Neuauflage der Covid-19 Kredite des Bundes zu prüfen.
- Der Kanton Luzern unterstützt grundsätzlich den in der Verordnung den Kantonen zugestanden Gestaltungsraum. Betreffend die Vorgaben zu den Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung gemäss Art. 11 und Art. 18 der Verordnung würde der Kantons Luzern jedoch klarere Rahmenbedingungen seitens des Bundes erwarten (z.B. in Bezug auf die Kontrolle von allfälligen Doppelbezügen in mehreren Kantonen).
- Von einer Beschränkung auf nur eine Unterstützungsform pro Unternehmen ist abzusehen (Art. 7 Abs. 3).
- Je nach Entwicklung der Pandemie ist eine weitere Erhöhung der Härtefallhilfe, respektive als Reaktion auf gesamtwirtschaftliche Herausforderungen eine Neulancierung der Covid-19 Kredite zu prüfen.

### 1. Abschnitt: Grundsatz

| Thema  | Bemerkung/Anregung |
|--|--------------------|
| <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> | Keine Bemerkungen  |

### 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

| Thema  | Bemerkung/Anregung  |
|--|---|
| Art. 3 Abs. 1  | Die Vorgabe, wonach ein «Grossteil der Wertschöpfung in der Schweiz» zu erfolgen hat, muss genauer ausgeführt werden. Wenn grosse Schweizer Unternehmen mit erfolgreichen Ablegern im Ausland benachteiligt würden, wäre das nicht im Sinne des Kantons Luzern. |
| Art. 4 Abs. 1c   | Dieser Ausschluss soll mit zusätzlichen Startup-Krediten erweitert werden.  |
| <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> | Der Kanton Luzern schlägt ebenfalls vor, dass Mieterlasse zu berücksichtigen sind. Besonders dann, wenn das Geschäftsmietengesetz in Kraft tritt.   |

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>wer-<br/>den.</b> Art. 5<br>Abs. 2 |  |
|---------------------------------------|--|

### 3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

| Thema  | Bemerkung/Anregung   |
|--|--|
| <b>Fehler! V<br/>erweis-<br/>quelle<br/>konnte<br/>nicht ge-<br/>funden<br/>wer-<br/>den.</b> Art. 7<br>Abs. 3 | Von einer Beschränkung auf nur eine Unterstützungsform pro Unternehmen ist abzu-<br>sehen. Im Sinne der Gerechtigkeit im Vergleich zu anderen Unterstützungsmassnah-<br>men und, um spezifischen Bedürfnissen entsprechen zu können, sollte z.B. eine Kom-<br>bination von à-fonds-perdu-Beiträgen und Krediten möglich sein.  |
| <b>Fehler! V<br/>erweis-<br/>quelle<br/>konnte<br/>nicht ge-<br/>funden<br/>wer-<br/>den.</b> Art. 8           | Im Moment wird die Unterstützung, ohne direkte Kosten für den Bund, in der kurzen<br>Frist (Kredite/Bürgschaften) bei der Berechnung der pro Kanton vorgegebenen Härte-<br>fallhilfe gleich behandelt wie à-fonds-perdu-Beiträge. Das heisst entweder, dass der<br>Bund von einer Ausfall-Wahrscheinlichkeit von 100 Prozent ausgeht, oder, dass er für<br>à-fonds-perdu-Beiträge deutlich mehr zu zahlen bereit ist. Kantone, die im Sinne von<br>zumindest marktnahen Rahmenbedingungen in erster Linie Kredite vergeben, werden<br>so gegenüber jenen, die auf nicht-zurückzahlbare Beträge setzen, benachteiligt.<br><br>Der Kanton Luzern fordert daher, dass die Beiträge entweder entsprechend gewichtet<br>werden für die Berechnung der Summe pro Kanton, oder aber pro Kanton festgelegt<br>wird, welcher Anteil maximal als à-fonds-perdu-Beitrag ausbezahlt werden kann. |

### 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

| Thema  | Bemerkung/Anregung |
|--|--------------------|
| <b>Fehler! Ver-<br/>weisquelle<br/>konnte nicht<br/>gefunden<br/>werden.</b> | Keine Bemerkungen  |

### 5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kan- tone

| Thema  | Bemerkung/Anregung  |
|--|---|
| <b>Fehler!<br/>Verweis-<br/>quelle<br/>konnte<br/>nicht ge-<br/>funden</b> | Die Härtefallhilfen sind im Kontext der weiteren Unterstützungsmassnahmen wie Kurz-<br>arbeitsentschädigung und den Covid-19 Krediten zu sehen. Die eingesetzten 200 Mil-<br>lionen Franken seitens Bund werden kaum ausreichen, um flächendeckend die Liqui-<br>dität der Unternehmen sicherzustellen. Das heisst, wenn die Covid-19 Pandemie auch<br>mittel- und langfristigen Einfluss auf die Unternehmen hat, muss entweder die Härte-<br>fallhilfe deutlich aufgestockt werden, oder aber die Covid-19 Kredite neu lanciert wer-<br>den. Für die gesamtwirtschaftliche Sicherung der Liquidität weiter Teile der Volkswirt-<br>schaft sind Covid-19 Kredite das bessere Instrument als die Härtefallhilfe. Hingegen |

|   |  |
|---|--|
| <b>wer-<br/>den.Art.</b><br>14  | <p>sind die Härtefälle zielgenauer auf die am stärksten betroffenen Branchen auszurichten.</p> <p>Der Kanton Luzern fordert eine aktive Steuerung und laufendes Monitoring des Bundes, damit auf die sich verändernde und ungewisse Situation bezüglich zukünftiger Szenarien reagiert werden kann.</p>  |
| Art. 15   | <p>Wenn die zu verteilende Summe nicht nur pro Einwohner/Einwohnerin, sondern gekoppelt an die Wirtschaftskraft, vergeben wird, ergibt sich eine ungünstige Verteilwirkung. Finanzstarke Kantone werden so pro Kopf stärker unterstützt als finanzschwächere Kantone. Zudem ist es sehr wahrscheinlich, dass besonders in finanzstärkeren Kantonen Branchen stark vertreten sind, deren Geschäftsmodell zumindest in der kurzen Frist weniger stark von der Covid-19 Pandemie betroffen ist.</p> <p>Der Kanton Luzern fordert daher, dass die Gelder nach Einwohner verteilt werden.</p> |
| <b>Fehler! V<br/>erweis-<br/>quelle<br/>konnte<br/>nicht ge-<br/>funden<br/>wer-<br/>den.Art.</b><br>16 | <p>Es stellt sich die Frage, in welcher Frist die eingereichten Unterlagen geprüft werden können. Für den Kanton Luzern ist es entscheidend, vor der ersten Auszahlung an Unternehmen die Bestätigung zu haben, dass der Bund die Unterstützung mitträgt. Das heisst, wenn der Bund über die inhaltlichen Vorgaben hinaus eine Prüfung der Umsetzung vornehmen will, muss diese Prüfung vor dem 1. Februar 2021 abgeschlossen sein.</p>  |
| Art. 17<br>Abs. 4   | <p>Gemeint sein können diesbezüglich nur Rückerstattungen für den Fall, dass der Bund überhaupt schon einen Beitrag geleistet hat.</p>   |
| Art. 18.<br>Abs. 2  | <p>Eine monatliche Berichterstattung wäre mit übermässigem Bearbeitungsaufwand verbunden. Wenn Zahlungen des Bundes jährlich erfolgen, dann sollte auch in diesem Rhythmus berichtet werden.</p>   |

**Zusatzfragen an die Kantone zur Abschätzung des Finanzierungsbedarfs**

- Plant Ihr Kanton, kantonale Härtefallmassnahmen zu ergreifen?
- Wenn ja, in welcher Form? (Darlehen, Bürgschaften, Garantien und/oder rückzahlbare Beiträge)
- Erste Schätzung zum *gesamten* Mittelbedarf in Ihrem Kanton (à fond perdu-Beiträge und *Verluste* aus Darlehen, Bürgschaften und Garantien, wovon der Bund die Hälfte tragen müsste)

**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Ja, wir gehen davon aus, dass dieses Instrument im Kanton Luzern angewandt wird.
- Zurzeit sehen wir vor, in erster Linie Bürgschaften für Kredite sowie à-fonds-perdu-Zahlungen einzusetzen. Wie oben angemerkt, würden wir es vorziehen, wenn verschiedene Formen kombiniert werden könnten.
- Wir gehen im Moment von der Maximalsumme von insgesamt rund 17 Millionen Franken aus.

**6. Abschnitt: Kapitalverlust und Überschuldung und  
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Thema**

**Bemerkung/Anregung**

**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Keine Bemerkungen.